



Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 13.

1. April 1849.

Bekanntmachung.

(Schafräude zu Marketsmühl betr.)

In der Gemeinde Seibersdorf, besonders zu Marketsmühl brach die Schafräude aus und es wurde jeder Handel bei 5 — 10 Thaler Strafe verboten.

Man ersucht um Späheverfügung, sowie Verfehrung von Vorsichtsmaßregeln gegen Verschleppung der Seuche und Anzeige der Contravenienten.

Schrobenhausen den 9. März 1849.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Steiger.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Laimering ist unter dem Hornvieh die Lungenseuche ausgebrochen, daher jeder Verfehr durch Tausch, Kauf oder wie immer mit diesem Vieh gesperrt, was hiemit als Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Friedberg den 29. März 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

(Die Verpachtung der Jagden im Landgerichtsbezirke Aichach betr.)

Nachdem nunmehr sämtliche Anstände, welche bezüglich der Verpachtungen der Jagden im Landgerichtsbezirke erhoben wurden, beseitigt oder beschieden sind, so wird hiemit allen zu Protokoll genommenen und zur Anzeige gebrachten Verpachtungen und Austerpachtungen, soweit dieses nicht schon geschehen ist, die distriktpolizeiliche Bestätigung erteilt, und es haben nunmehr die Gemeindevorsteher die Jagdpächter in die Jagdbezirke gehörig einzuweisen.

Aichach den 28. März 1849.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Todescheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Unter Hinweisung auf die in dem Kreisintelligenzblatte Nr. 11, Seite 314. des heurigen Jahres enthaltene Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 4. d. Mts. im obenbemerkten Betreffe werden sämtliche königl.

Pfarrämter ersucht, nöthigenfalls im Benehmen mit den Gemeinde-Vorstehern zu recherchiren, ob nicht in den diesseitigen Gemeinden Verwandte des Einen oder Andern der in dieser Ausschreibung aufgeführten Personen sich befinden, welchen die betreffenden Todtenscheine ausgehändigt werden können, sofort das Resultat binnen längstens 3 Wochen anzuzeigen.

Nischach den 23. März 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bleicherei-Empfehlung.

Wie schon früher, empfehle ich auch heuer bei heranannahender Bleichzeit meine reale, Garnsieder- und Bleicherei mit der Bitte, mich mit vielen einschlägigen Aufträgen zu beehren, um so mehr, als ich die billigste Bedienung und lediglich Naturbleiche zusichern kann.

Nischach den 26. März 1849.

Johann Walter.

Garnsieder- und Bleicherei-Besitzer.

Anzeige.

Aus der herzoglichen Brauerei zu Kübbach kann Beckbier die Maasß zu 6 kr. in beliebigen Quantitäten bezogen werden.

Schranne-Ordnung

für die

Königliche Stadt Friedberg.

(Fortsetzung.)

§. 11) Diese Gebühren kommen aber von jedem Schranne-gaste, er mag ein hiesiger oder auswärtiger Käufer oder Verkäufer sein, zu entrichten; soweit übrigens Ortseinwohner die Dienste der Schranne-knechte durch ihre Diener besorgen lassen, fällt ein Anspruch von Seite der Schranne-knechte auf eine detsfallige Gebühr weg.

§. 12. Von dem an Tagen, an welchen kein Getreide-Markt stattfindet, in Privat- oder Bräuhäusern abzumessenden Getreide kommen statt der in §. 10.

unter b bemerkten Gebühr nur 2 kr. zu entrichten. Den Einwohnern wird, um ihr Getreide auf die Schranne bringen oder von selber abführen lassen zu können, ein etwa disponibler Schrannekarren unentgeltlich angelassen.

§. 13) Zur Erhaltung der Controлле hat der Schranne-Commissär auf jeder Schranne die Zufuhr sowie den Rest nach der Zahl der Säcke in einem hiezu eigens zu führenden Buche aufzuzeichnen.

VIII. Uebertretung der Schranne-Ordnung und Bestrafung derselben.

§. 14) Als Uebertretungen der Schranne-Ordnung werden die nachbenannten Handlungen und Unterlassungen in folgender Weise polizeilich bestraft.

A.

Alles für die Schranne bestimmte Getreide muß unverändert dahin gebracht werden:

a) wer daher Getreide auf dem Wege zur Schranne innerhalb oder außerhalb der Stadt verkauft oder kauft, verfällt in eine dem dritten Theile des verabredeten Preises gleichkommende Geldbuße oder in eine dem Strafbetrage entsprechende Arrest-Strafe von 1 — 14 Tagen. Gleicher Strafe unterliegt, wer an einem Schranne-tage von dem in der Stadt auf Kästen oder Böden aufgeschütteten Getreide kauft oder verkauft,

b) wer aber an einem Schranne-tage oder an dessen Vorabende, das zum Verkaufe in die Stadt geführte Getreide an einem andern Orte als auf dem Schranne-plate absetzt oder aufschüttet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 — 3 fl. von jedem Schäffel und wird angehalten die verzuggeführte Frucht sofort auf die Schranne zu bringen.

B.

Das auf die Schranne gebrachte Getreide darf nur auf dem Schranne-plate selbst, und erst nach der für das Beginnen des Marktes in §. 1. festgesetzten oder etwa in Folge außerordentlicher Umstände zu bestimmender Stunde verkauft werden.

Wer ein solches Getreide außerhalb des Schranne-plates oder vor Eröffnung der Schranne kauft oder verkauft, wird in die zu A. a. angedrohte Strafe verurtheilt.

C.

Auf der Schranne darf kein anderes als wirklich

in Säcken herbeigeführtes Getreide verkauft werden. Wer daher nach beigebrachten Mustern Getreide kauft oder verkauft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder mit einem den strafrechtlichen Bestimmungen angemessenen Arreste bestraft.

D.

Die Preisbestimmung muß der freien, ungestörten Konkurrenz überlassen bleiben. Wer daher

- a] ohne Abwarten der Forderung des Verkäufers ein Angebot macht, oder
- b] die Forderung des Verkäufers überbietet, oder
- c] einen bereits im Handel begriffenen Kaufslustigen durch ein höheres Angebot zu verdrängen sucht, oder
- d] sich mit anderen Schranngästen zu gemeinschaftlichen Aufkäufen verbindet, oder zur Vorausbestimmung der Preise irgend eine Verabredung eingeht, wird in eine Geldstrafe bis zu 50 fl. oder zu einem den strafgesetzlichen Bestimmungen angemessenen Polizeiarrest verurtheilt, und von der Schranne augenblicklich entfernt.

E.

Nur schrankenmäßiges Getreide darf dem Markte zugeführt werden. Wer ungereinigtes oder sonst verdorbenes Getreide auf die Schranne bringt, hat für jedes Schäffel eine Geldbuße von einem Gulden zu erlegen. Nebenbei wird die Reinigung auf seine Kosten verfügt; Getreide aber, dessen Genuß der Gesundheit Nachtheil droht, wird von Polizei wegen vernichtet.

F.

Wer dem Schrannschreiber unrichtige Preise, Quantität und Namen ansagt, hat eine Strafe von 5 — 15 fl. zu entrichten.

IX. Schranken-Obrigkeit.

§. 15) Die Schranken-Obrigkeit ist der Stadtmagistrat unter verfassungsmäßiger Aufsicht und Leitung des königl. Landgerichtes und innerhalb der durch §. 68 der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, dann der §. 88 — 90 des constitutionellen Edikts über gutherrliche Rechte festgesetzten Gränzen seiner Competenz.

Für den genauen Vollzug der Schranken-Ordnung wacht ein Magistratsmitglied als Commissär, dem das nöthige Hilfspersonal beigegeben wird.

X. Schrankenmeister und deren Verbindlichkeiten.

§. 16 Für das Abmessen des verkauften und die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides, dann die Leitung der sonstigen Hilfeleistungen, deren die Schranngäste bedürfen, werden von dem Stadtmagistrate zwei verpflichtete Schrankenmeister aufgestellt.

Die ferneren Dienstesobliegenheiten dieser Schrankenmeister sind folgende: Dieselben haben,

- 1) auf genaue Befolgung aller Vorschriften der Schranken-Ordnung zu wachen, und über jede wahrgenommene Uebertretung sogleich der Schranngastobrigkeit Anzeige zu machen, insbesondere die Schrankenknechte streng zu beaufsichtigen daß sie beim Abstreichen des Getreides sich keine Parteilichkeit zu Schulden kommen lassen,
- 2) müssen sie von jedem Verkaufe das letzte Schäffel Getreide persönlich abmessen oder abstreichen, das Blechmark vom Schrankenknechte oder von dem Verkäufer in Empfang nehmen, die vom ersteren angeschütteten Schäffelszahl mit dem Blechmarke vergleichen, sodann die oben bezeichneten Gebühren einbeiben, und die für die Stadtkammer und für die Schrankenknechte eingehobenen innerhalb 24 Stunden an dieselben abliefern. Auch die Schrankenmeister haben bei dem Abmessen des Getreides mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren, und keinen Käufer und Verkäufer durch Parteilichkeit zu begünstigen, die Vorschriften des §. 6 genau zu beobachten und kein anderes als schrankenmäßiges Getreide und auch dieses erst nach vorheriger Einziehung der dem Schrankenknechte von Verkäufer jauegebändigten Blechmarke abzumessen; (Fortf. f.)

Anzeige und Empfehlung.

Indem sich Unterzeichneter dem verehrlichen Publikum mit allen in sein Geschäft einschlagenden Arbeiten empfiehlt, gute und dauerhafte Arbeit mit dem Bemerken zusichert, daß er auch Schwarzblech-Arbeit eben so gut und dauerhaft per Pfund von 18—20 kr. liefert.

Zugleich bringt derselbe zur Kenntniß daß er, als für die Landgemeinden des königl. Landgerichtes Friedberg aufgestellter und verpflichteter Eichmeister sowohl Trocken- und Flüssigkeits-Maße welche ihm zum Eichen von Friedberger Gewerbsleuten in das Haus gebracht werden, um die Hälfte der Taxe verabreiche.

Amand Hinterhuber,
Spengler und Land-Eichmeister.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 31. März 1849.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														S c h ä f f e l.	
Waizen	117	117	—	13	29	13	8	12	45	1536	38	—	—	—	24
Korn	79	79	—	7	29	7	21	7	10	580	59	—	—	—	12
Gerste	71	71	—	7	35	7	4	6	47	502	17	—	—	—	4
Haber	199	196	3	5	7	4	53	4	35	959	15	—	—	—	7
Summa	466	463	3							3579	9				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1	1	Semmelmehl	4	2
Rubfleisch	9	2	1 Kreuzer Semmel	—	6	2	2	Schönmehl	3	2
Rindfleisch	9	—	1 Halbkreuzer Röggl	—	5	—	5 1/2	Nachmehl	2	2
Schweinefleisch	13	—	1 Kreuzer Röggl	—	10	—	3	Roggenmehl	2	1
Kalb- und Hammelfleisch	7	—	1 Halbbagen Laib	1	2	—	2	1 Pfd. Roggenbrod	1	3
Schafffleisch	—	—	1 Bagen Laib	2	4	1	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pund.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3 1/2	Feines Mundmehl	—	50	—
Rubfleisch	9	2	1 Kreuzer Semmel	—	5	3	Semmelmehl	—	38	—
Rindfleisch	9	—	1 Zweikreuzer Röggl	—	16	—	Geringeres Mehl	—	30	—
Schweinefleisch	14	—	1 Vierkreuzer Röggl	1	—	—	Nachmehl	—	20	—
Kalb- und Hammelfleisch	7	—	1 Bagen Laib	1	25	—	Bachmehl	—	18	—
Schafffleisch	—	—	1 Achtkreuzer Laib	3	18	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht.			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	
Semmelmehl . . .	2	32	—	38	—	9 ¹ / ₂	1 Kreuzer Semmel .	—	6	—	
Geringeres Mehl .	2	—	—	30	—	7 ¹ / ₂	1 Zweikreuzer Röggl .	—	16	—	
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Röggl .	1	—	—	
Bachmehl	1	8	—	17	—	4 ¹ / ₄	1 Bagen Laib	1	25	1	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	18	2	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 31 März, Augsburg 30. März, Schrobenhausen 29. März, Rain 24. März, Friedberg 29. März.

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München	—	—	—	13 25	13 1	12 35	8 2	7 43	7 18	7 48	7 34	7 19	5 26	5 3	4 39
Augsburg	—	—	—	13 39	13 12	12 55	7 54	7 36	7 14	7 56	7 23	7 —	4 54	4 37	4 21
Schrobenhausen	—	—	—	12 51	12 23	11 46	7 21	7 —	6 49	7 15	7 1	6 43	5 9	4 41	4 27
Rain	—	—	—	13 30	12 50	12 18	7 50	7 27	7 16	7 36	7 12	6 48	4 30	4 15	4 6
Friedberg	4 34	4 14	3 54	13 26	12 48	12 11	7 35	7 18	7 1	7 33	7 1	6 29	5 8	4 50	4 32